

Einwohnerinformation

über die Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Ellern
am 15.11.2021 in der Soonwaldhalle Ellern

Öffentliche Sitzung

Sitzungsbeginn: 19.00 Uhr
Sitzungsende: 22.03 Uhr

Stimmberechtigte Teilnehmer:

Anwesend:

Ortsbürgermeister Friedhelm Dämgen
1. Beigeordneter Thomas Meurer
2. Beigeordneter Andreas Simons
Matthias Bender
Björn Borniger
Wilfried Dillmann
Margot Konrad
Sascha Lukas
Ute Michel-Wickert
Anna Müller-Bachelier
Gudrun Tenhaeff
Barbara Trost

Entschuldigt:

Oliver Holzer

Weitere Anwesende:

Frau Rütz, VGV Simmern zu TOP 2
Herr Bahn, Kreisverwaltung RHK zu TOP 2
Frau Meißner, Polizeiinspektion Simmern zu TOP 2
Herr Hannappel, Revierförster zu TOP 3

Schriftführerin:

Marion Gutenberger

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

TOP 1: Niederschrift der Sitzung vom 20.09.2021

TOP 2: Innerörtliche Verkehrsprobleme, Information / Diskussion

TOP 3: Forstwirtschaftsbericht, Beratung und Beschlussfassung zum Forstwirtschaftsplan

TOP 4: Kohlweg 2a, Beratung und Beschlussfassung zu den Nachträgen:

a) Gerüstbau und Gerüstbefestigung Giebel West

Nachtrag 2 Gerüstüberbrückung

Nachtrag 3 Gerüstbefestigungen mittels speziellen Gerüstankern

- b) Gewerk Erd- und Rohbauarbeiten:
Nachtrag 2 über den Türsturz der zwischen Treppenhaus und Foyer
Nachtrag 3 über die Stahlträger für das Dach des Lagers
- c) Gewerk Aluminium Metalltüren
Nachtrag zur Montage der Aluminiumtüren mit Antrieb

TOP 5: Beratung und Beschlussfassung zum Erlass einer neuen Hundesteuersatzung

TOP 6: Bushaltestelle Brühlweg, Beratung und Beschlussfassung zur Aufstellung von Begrenzungspfosten auf dem gegenüberliegenden Bürgersteig

TOP 7: Beratung und Beschlussfassung über eine Spende an den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.

TOP 8: Beratung und Beschlussfassung zu den diesjährigen Nikolaustüten

TOP 9: Mitteilungen und Anfragen

Vor Eintritt in die Tagesordnung wird gemäß den §§ 34 und 39 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) festgestellt, dass der Ortsgemeinderat ordnungsgemäß einberufen wurde und beschlussfähig ist.

Ortsbürgermeister Dämgen eröffnet die Sitzung um 19.00 Uhr, begrüßt die Anwesenden und stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Öffentliche Sitzung

TOP 1

Niederschrift der Sitzung vom 20.09.2021

Gegen die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 20.09.2021, die jedem Ratsmitglied zugegangen ist, werden keine Einwendungen geltend gemacht.

TOP 2:

Innerörtliche Verkehrsprobleme, Information / Diskussion

Der Vorsitzende nimmt das Thema aus der Sitzung vom 24.08.2020 nochmal auf, in der die innerörtlichen Verkehrsprobleme diskutiert wurden. Seitdem wurde 1 neues Geschwindigkeitsmessgerät angeschafft und installiert. Es wurde versucht, Wartelinien in der Simmerner Straße anzubringen und die Geschwindigkeitsbeschränkung innerorts auf 30 km/h zu reduzieren. Diese Möglichkeiten wurden jedoch von der Behörde nicht genehmigt. Der 2. Beigeordnete Simons erläuterte die Auswertungen der statistischen Aufzeichnungen der 3 Messgeräte, die innerorts aufgestellt wurden.

Herr Bahn von der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises schlägt vor Messgeräte zur verdeckten Zählung aufstellen zu lassen. Die bisherige Auswertung zeigt, dass im Durchschnitt bei Tempo 55 und 56 km/h gefahren wurde. Dies ist für die Behörde ein unauffälliger Wert. Tempo 30 innerorts muss gerichtsfest begründet sein und ist nicht so ohne weiteres durchsetzbar.

Frau Rütz von der VGV Simmern-Rheinböllen wird die Möglichkeiten einer besseren Verkehrssicherheit an der Bushaltestelle und am Kindergarten nochmals zu prüfen.

Die Polizei ist laut dem Ministerium für Messungen innerorts nicht einzusetzen.

Aus den Reihen des Gemeinderates wird vorgeschlagen, in Wohngebieten eine einheitliche Geschwindigkeitsregelung einzuführen.

Frau Rütz kann die Aufstellung des Verkehrszeichens mit Hinweis auf 3 x Rechts-vor-links in der Simmerner Straße aus Richtung des Radweges befürworten.

Der Vorsitzende stellt am Ende der Diskussionsrunde fest, dass er aus der Diskussion ein enttäuschendes Fazit ziehen muss und verabschiedet die Vertreter der VGV Simmern-Rheinböllen, der Kreisverwaltung sowie der Polizeibehörde.

TOP 3:

Forstwirtschaftsbericht, Beratung und Beschlussfassung zum Forstwirtschaftsplan

Der Forstbeamte, Herr Hannappel, trägt dem Gemeinderat den Fällungsplan sowie den Forstwirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2022 im Einzelnen vor (s. Anlage).

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat den Fällungs- und Wirtschaftsplan in der vorgetragenen Form.

BESCHLUSS:

laut Beschlussvorschlag.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 13

Anzahl der anwesenden Ratsmitglieder: 12

Einstimmig beschlossen

mit Stimmenmehrheit beschlossen / abgelehnt

12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Die Sitzung wird von 20.42 Uhr bis 20.45 Uhr wegen technischem Umbau unterbrochen.

TOP 4:

Kohlweg 2a, Beratung und Beschlussfassung zu den Nachträgen:

a) Gerüstbau und Gerüstbefestigung Giebel West

- Nachtrag 2 Gerüstüberbrückung
- Nachtrag 3 Gerüstbefestigungen mittels speziellen Gerüstankern

b) Gewerk Erd- und Rohbauarbeiten:

- Nachtrag 2 über den Türsturz der zwischen Treppenhaus und Foyer
- Nachtrag 3 über die Stahlträger für das Dach des Lagers

c) Gewerk Aluminium Metalltüren

- Nachtrag zur Montage der Aluminiumtüren mit Antrieb

a) Gerüstbau und Gerüstbefestigung Giebel West - Nachtrag 2 Gerüstüberbrückung und Nachtrag 3 Gerüstbefestigungen mittels spezielle Gerüstankern

Für den Umbau der alten Schule in Ellern in ein Multifunktionsgebäude wurde ein Nachtrag der Fa. Cochemer Gerüstbau über erforderliche Maßnahmen eingereicht, vom Büro Stadt-Land-plus GmbH in Boppard geprüft und für notwendig erachtet.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten empfiehlt es sich, das Gerüst an der östlichen Giebelseite über das Dach des Nachbargebäudes zu bauen, quasi „schwebend“. Zunächst wurde die Statik im NA 01 beauftragt. Hier sind nun die daraus resultierenden Maßnahmen im Nachtrag 02 und 03 aufgeführt.

- Nachtrag 02: Für die Gerüst-Überbrückung von 6.593,55 € Brutto
- Nachtrag 03: Das Angebot über die Gerüstbefestigung mittels speziellen Gerüstankern über 3.072,22 € brutto

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Ellern beschließt, den Nachtrag für den Umbau der alten Schule in Ellern in Gesamthöhe von 9.665,77 € Bruttosumme für die aus der Statik resultierenden Maßnahmen einer Gerüst- Überbrückung, an die anbietende und den Hauptauftrag bereits ausführende Firma Cochemer Gerüstbau zu vergeben.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 13

Anzahl der anwesenden Ratsmitglieder: 12

Einstimmig beschlossen

mit Stimmenmehrheit beschlossen

10 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen

b) Gewerk Erd- und Rohbauarbeiten- Nachtrag 2 über den Türsturz der zwischen Treppenhaus und Foyer und Nachtrag 3 über die Stahlträger für das Dach des Lagers

Für den Umbau der alten Schule in Ellern in ein Multifunktionsgebäude wurden mehrere Nachträge eingereicht, vom Büro Stadt-Land-plus GmbH in Boppard geprüft und für notwendig erachtet.

1. Gewerk Erd- und Rohbauarbeiten, Fa. Karl Gemünden GmbH & Co.KG, Ingelheim:

Nachtrag 2 über den Türsturz der Tür zwischen Treppenhaus und Foyer. Die Höhe der Tür im EG zwischen Treppenhaus und Foyer musste erhöht werden, da die lichte Durchgangshöhe bei den neuen Aluminiumtüren sonst nur ca. 1,90 m betragen hätte. Das Angebot beläuft sich auf 1.303,13 EUR brutto.

Nachtrag 3 über die Stahlträger für das Dach des Lagers werden laut Statik für das Dach des Lagers benötigt. Das Angebot beläuft sich auf 3.233,47 EUR brutto.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Ellern beschließt, die Nachträge für den Umbau der alten Schule in Ellern in ein Multifunktionsgebäude in Gesamthöhe von 4.536,60 € Bruttosumme, an die anbietenden und den Hauptauftrag bereits ausführenden Firmen zu vergeben.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 13

Anzahl der anwesenden Ratsmitglieder: 12

Einstimmig beschlossen

mit Stimmenmehrheit beschlossen

10 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen

c) Gewerk Aluminium Metalltüren - Nachtrag zur Montage der Aluminiumtüren mit Antrieb

Für den Umbau der alten Schule in Ellern in ein Multifunktionsgebäude wurde ein Nachtrag eingereicht. Die Firma Seis und Wölbert GmbH bietet zur behindertengerechten Türenöffnung per Knopfdruck Alu-Türen gemäß Angebot vom 23.10.2021 in Höhe von insgesamt 13.917,05 Euro an. Alternativ gibt es die Möglichkeit, die behindertengerechte Türöffnung vorbereitend anzulegen, die dann im Nachhinein bei Bedarf nachgerüstet werden könnte. Diese Alternative wäre mit 3.414,00 Euro anzusetzen.

Die Gemeinderatsmitglieder stimmen für das Alternativangebot über 3.414,00 Euro.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 13

Anzahl der anwesenden Ratsmitglieder: 12

Einstimmig beschlossen

mit Stimmenmehrheit beschlossen

8 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 3 Enthaltungen

TOP 5

Beratung und Beschlussfassung zum Erlass einer neuen Hundesteuersatzung

Mit der Fusion der Verbandsgemeinden Simmern und Rheinböllen zum 01.01.2020 wurden erhebliche inhaltliche Unterschiede in den von den Ortsgemeinden und Städten der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen beschlossenen Satzungen festgestellt.

Der Gemeinde- und Städtebund hat mit Stand vom 17.07.2015 eine neue Mustersatzung zur Erhebung von Hundesteuer erarbeitet. Zur ordnungsgemäßen Sachbearbeitung sollte die neue Hundesatzung in Anlehnung an diese Mustersatzung in allen Gemeinden möglichst gleichen Inhaltes sein. Der Entwurf der Satzung ist der Niederschrift als Anlage 2 angefügt.

Die wichtigsten Änderungen in den neuen Satzungen sind:

1. Einheitliche Verfahrensweisen über die Festlegung der Höhe der Hundesteuer über die Haushaltssatzung (damit kann der Gemeinderat eine Änderung der Höhe der Hundesteuer im Rahmen eines Gemeinderatsbeschlusses neu festlegen, ohne dass dies eine Satzungsänderung zur Folge hätte)
2. Allgemeiner Wegfall der Zwingersteuer
3. Vereinheitlichungen in Bezug auf die Steuerbefreiungen (neuer Katalog mit Aufnahme von Schweißhunden)
4. Hundesteuermarken sind in den Ortsgemeinden nicht mehr vorgesehen. (Ausgenommen sind die Städte Rheinböllen und Simmern)
5. Wegfall der Hundeversteigerungen bei unerfolgreicher Beitreibung der Beiträge.

BESCHLUSS:

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Ellern beschließt die vorliegende Satzung über die Erhebung von Hundesteuer zum 01.01.2022.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 13

Anzahl der anwesenden Ratsmitglieder: 12

- Einstimmig beschlossen
 mit Stimmenmehrheit beschlossen

10 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen

TOP 6

Bushaltestelle Brühlweg, Beratung und Beschlussfassung zur Aufstellung von Begrenzungspfosten auf dem gegenüberliegenden Bürgersteig

Der Gemeinderat beschließt, den Bürgersteigbereich gegenüber der Bushaltestelle im Brühlweg mit 3 Begrenzungspfosten abzusichern. Hierzu liegt ein Angebot der Firma Külzer in Höhe von 428,40 Euro brutto vor.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 13

Anzahl der anwesenden Ratsmitglieder: 12

- Einstimmig beschlossen
 mit Stimmenmehrheit beschlossen

10 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen

Die Haftpflichtversicherung der Fa. Scherer teilt mit, dass es sich hier um einen Schaden handelt, der nicht nur einem Schadenshergang zuzuordnen sei. Die Versicherung lehnt die Regulierung ab.

TOP 7

Beratung und Beschlussfassung über eine Spende an den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.

Der Landesverband Rheinland-Pfalz des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. hätte gerne auch in diesem Jahr wieder eine Haus- und Straßensammlung durchführen lassen, aber es haben sich pandemiebedingt keine Sammler gefunden. Zur jährlichen Spende der Ortsgemeinde von 100 Euro bekommt die Kriegsgräberfürsorge eine zusätzliche Unterstützung über 250 Euro.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 13

Anzahl der anwesenden Ratsmitglieder: 12

- Einstimmig beschlossen
 mit Stimmenmehrheit beschlossen

12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

TOP 8

Beratung und Beschlussfassung zu den diesjährigen Nikolaustüten

Auch in diesem Jahr werden Mitglieder des Gemeinderates die Nikolaustüten an Kinder bis 10 Jahre verteilen. Der Gemeinderat stimmt für diese Vorgehensweise.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 13

Anzahl der anwesenden Ratsmitglieder: 12

Einstimmig beschlossen

mit Stimmenmehrheit beschlossen

8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 4 Enthaltungen

TOP 9

Mitteilungen und Anfragen

a) Jahreskalender der Ortsgemeinde Ellern 2022

Der Ortsbürgermeister teilt mit, dass der Kalender der Ortsgemeinde ab sofort für 8 Euro erhältlich ist.

b) Weihnachts-/Adventsmarkt 2021

Der Weihnachts- bzw. Adventsmarkt fällt in diesem Jahr pandemiebedingt aus.

c) Bäume Friedhof

Wie in der Sitzung am 07.06.2021 beschlossen, sollen zwei weitere Bäume auf dem Friedhof gepflanzt werden. Ratsmitglied Konrad bestätigt die Pflanzung für den 03.12.2021.

d) KiTa-Sozialarbeit

Der Vorsitzende informiert die Ratsmitglieder über die Möglichkeit von Kita-Sozialarbeit. Hierzu haben die Ratsmitglieder eine E-Mail erhalten, in der alle Informationen zu finden sind.

e) Erwähnung der Ortsgemeinde Ellern

Herr Dieter Diether hat mitgeteilt, dass im Staatsarchiv Speyer eine Urkunde gefunden wurde, in der die erstmalige Erwähnung der Gemeinde Ellern im Jahr 1309 erfolgte. Die Urkunde muss noch übersetzt werden.

f) Dorfladen

Da Frau Klumb ihr Geschäft nicht mehr weiterführen kann, kommt die Frage auf, wie die zukünftige Versorgung in der Gemeinde mit Produkten des täglichen Gebrauchs verbessert werden könnte. Es wurde u. a. das Aufstellen eines Automaten vorgeschlagen. Hierzu sollen sich die Ratsmitglieder bis zur nächsten Sitzung Gedanken und Vorschläge machen.

g) Nächste Gemeinderatssitzung am 13.12.2021 evtl. mit Begehung des Projektes im Kohlweg 2a

Vorsitzender:

Schriftführerin:

Friedhelm Dämgen
Ortsbürgermeister

Marion Gutenberger

Wirtschaftsplan 2022 (Ergebnishaushalt)

Betriebssicht (ohne Kennzahlen)

Stand der Datenbankabfrage: 03.11.2021 09:04:10

Ausdruck vom: 03.11.2021 09:14:46

Forstamt	38 FA Simmern	Forsteinrichtungsdaten	(Stichtag: 01.10.2013, aktualisiert: 01.10.2016)
Betrieb	118 GDE Ellern	Hiebsatz pro Jahr	2.671 fm
Besteuerungsart	regelbesteuert	Holzboden (HoBo)	392,0 ha
		Hiebsatz pro Hektar HoBo	6,8 fm / ha

Beträge ohne MwSt.

* Kennzahlen €/fm sind bei der Holzproduktion auf die Produktionsmenge, ansonsten immer auf die Verkaufsmenge bezogen.

	Plan 2022						Ergebnisse Vorjahre			
	Menge fm	Ertrag €	Aufwand €	Ergebnis €	Kennzahlen €/fm* €/ha		2021 Plan €	2020 Ist €	2019 Ist €	2018 Ist €
Holz										
Produktion	1.480		43.731	-43.731	-29,5	-111,6	-47.410	-38.949	-60.174	-38.319
Verkauf	1.247	82.266		82.266	66,0	209,9	54.118	51.592	92.700	100.883
Ergebnis Holz		82.266	43.731	38.535		98,3	6.708	12.643	32.526	62.563
Jahreseinschlag/ ha (HoBo)	3,8									
Sonstiger Forstbetrieb										
Sachgüter									93	
Waldbegründung			13.375	-13.375	-10,7	-34,1	-10.200		-1.183	-8.666
Waldpflege			9.000	-9.000	-7,2	-23,0	-1.250	-693	-11.438	-12.395
Waldschutz gegen Wild			2.160	-2.160	-1,7	-5,5	-11.800	-3.521	-1.825	-264
Verkehrssicherung und Umweltvorsorge			1.500	-1.500	-1,2	-3,8	-2.000	-7.311	-569	-398
Naturschutz und Landschaftspflege							-500	-361		
Erholung und Walderleben										-897
Umweltbildung										
Jagd (nur bei Bejagung in Eigenregie)			3.000	-3.000	-2,4	-7,7	-3.000	-630	-700	-1.424
Wegeunterhalt			12.500	-12.500	-10,0	-31,9	-5.000	-2.253	-2.020	-8.646
Leistungen für Dritte									150	
Fördermittel (Forstbetrieb)		24.900		24.900	20,0	63,5	23.400	7.486	2.964	
Übriges								-893	-5.985	-567
Waldkalkung										
Ergebnis Sonstiger Forstbetrieb		24.900	41.535	-16.635	-13,3	-42,4	-10.350	-8.177	-20.513	-33.257
Ergebnis Forstbetrieb variabel		107.166	85.266	21.900	17,6	55,9	-3.642	4.466	12.013	29.307
Beträge der Kommune										
Beträge der Kommune		42.580	36.000	6.580	5,3	16,8	-10.310	17.593	-19.980	-17.112
Abschreibungen			24.640	-24.640	-19,8	-62,9	-11.900	-1.620		
Ergebnis Beträge der Kommune		42.580	60.640	-18.060	-14,5	-46,1	-22.210	15.973	-19.980	-17.112
Betriebsergebnis nach LWaldG		149.746	145.906	3.840	3,1	9,8	-25.852	20.440	-7.967	12.195

Finanzmittel (nachrichtlich)	Plan 2022						Ergebnisse Vorjahre			
		Einzahlung €	Auszahlung €	Ergebnis €	Kennzahlen €/fm* €/ha		2021 Plan €	2020 Ist €	2019 Ist €	2018 Ist €
Investitionen										
Waldkalkung										
Neu- und Ausbau von Wegen										
Sonstige Investitionen										
Ergebnis Investitionen										
Bestandesveränderungen Rohholz										
Lagerabgang (nur Einnahme, aber kein Ertrag)										
Lagerzugang (nur Ertrag, aber keine Einnahmen)										

Planung erfolgt fakultativ und soll nur größere Schwankungen darstellen:
 Vorjahreshölzer werden kassenwirksam verkauft (Einnahmen nicht im Ertrag in Zeile 'Verkauf' enthalten)
 produzierte Holzmenge wird nicht in dieser Planperiode kassenwirksam (in Zeile 'Verkauf' enthalten)

Wirtschaftsplan 2022

Kontenübersicht

Stand der Datenbankabfrage: 03.11.2021 09:04:10

Ausdruck vom: 03.11.2021 09:14:46

Forstamt	38 FA Simmern
Betrieb	118 GDE Ellern
Besteuerungsart - Plan	regelbesteuert

Beträge ohne MwSt.

Produkt / Leistung		Konto			Beträge	
Nr.	Bezeichnung	Ertrag / Aufwand	Nr.	Bezeichnung	Plan-Ertrag €	Plan-Aufwand €
55510	Kommunale Forstwirtschaft	Ertrag	400000	Erträge der Kommune	42.580	
		Aufwand	500000	Aufwendungen der Kommune		36.000
			530000	Bilanzielle Abschreibungen		24.640
55510 Ergebnis					42.580	60.640
55511	Rohholz	Ertrag	441150	Erträge aus Holzverkäufen	82.266	
		Aufwand	524700	Sonstige Verbrauchsmittel		477
			529200	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen		32.514
			529300	Sonstige Aufwendungen für bezogene WA-Einsätze		10.740
55511 Ergebnis					82.266	43.731
55513	Umweltvorsorge, Sicherung von Schutzwald	Aufwand	529200	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen		500
			529300	Sonstige Aufwendungen für bezogene WA-Einsätze		1.000
55513 Ergebnis					0	1.500
55519	Biologische Produktion	Aufwand	524700	Sonstige Verbrauchsmittel		7.460
			529200	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen		7.300
			529300	Sonstige Aufwendungen für bezogene WA-Einsätze		12.775
55519 Ergebnis					0	27.535
55522	Infrastruktur	Ertrag	414400	Zuweisungen und Zuschüsse vom öffentlichen Bereich f	24.900	
		Aufwand	529200	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen		12.500
55522 Ergebnis					24.900	12.500
Gesamtergebnis					149.746	145.906

**Beträge der Kommunen zur Erfassung im
Forstwirtschaftsplan 2022 / WinforstPro :**

Waldbesitzer:
Ellern

Erträge	Euro	Buchungsstelle
Pacht- und Mieterträge		
Erstattungen und Entschädigungen		
Wildschadensverhütungspauschale	940,00 €	441900
Jagderlaubnisscheine	6.750,00 €	441200
Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen	12.740,00 €	415100
Entnahme aus Rückstellungen		
Sonstige Erträge z.B. aus Windenergie	22.150,00 €	441210
Einzubuchender Gesamtbetrag in WinforstPro	42.580,00 €	PNr. 14 05 02 mit Sonder-MB 9860

Aufwendungen	Euro	Buchungsstelle
Mitgliedsbeitrag LBG u. Gde./Städtebund		564200
Mitgliedsbeitrag SVLVG	5.880,00 €	564140
Waldbrandversicherung	640,00 €	564190
Grundsteuer u. LWK-Beitrag	800,00 €	568100
Grundstücks- und Gebäudeverwaltung		
Beitrag Waldbesitzerverband	210,00 €	564200
Pacht- und Mietaufwendungen		
PEFC - Zertifizierungsbeitrag	70,00 €	564200
Beförsterungskosten (BKB)	17.600,00 €	525420
Umlage Forstzweckverband	10.800,00 €	541440
Umlage Azubi *		
Sonstige Aufwendungen		
Einzubuchender Gesamtbetrag in WinforstPro	36.000,00 €	PNr. 14 05 02 mit Sonder-MB 9860

planmäßige Abschreibungen	24.640,00 €	535800
---------------------------	-------------	--------

**Geplante Maßnahmen im Haushaltsjahr 2022
Gemeinde Ellern**

Holzernte

Maßnahme	Waldort	Holzart	Marktlage
Durchforstung	10b, 12a, 18b	Buche, Douglasie	Gut
Brennholz	10b, 12a, 18b, 3a, 5c, 14a	Buche, Eiche, Linde	Gut
Borkenkäfer- / Sturmholz / Schneebruch	5c, 14b, verschiedene	Buche, Fichte	Gut

Pflanzung (Waldbegründung)

Waldort	Baumarten	Flächengröße	Schutz
10a, 14a, 6a	Buche	5 ha	ohne
19a	Eiche, Buche	0,2 ha	Hordengatter

Waldpflege

Waldort	Pflegephase	Flächengröße
18a, 19a, 20a, 4b , 6a, 13a	Etablierung	1 ha
10b, 15b	Dimensionierung	12,5 ha

Wegeinstandsetzung

Waldort	Wegelänge
13a/14a	800 lfm

Besonderheiten

Anlage 2

Satzung

der Ortsgemeinde _____

über die Erhebung der Hundesteuer

vom __. __. ____

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Steuergegenstand, Entstehung der Steuer

- (1) Steuergegenstand ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Die Steuer entsteht mit Beginn des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist.

§ 2

Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat.
- (2) Als Halter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik bereits steuerlich erfasst ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, sobald die Pflege, Verwahrung oder Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Anzeigepflicht

- (1) Wer einen Hund hält, hat ihn binnen 14 Tagen nach Beginn der Haltung bei der Gemeinde anzumelden. Bei der Anmeldung sind

1. Rasse

2. Geburtsdatum

3. Herkunft und Anschaffungstag

glaubhaft nachzuweisen.

(2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund, der abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist oder mit dem er wegzieht, innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben. Falls der Erwerber in einer anderen Gemeinde wohnt oder der Halter in eine andere Gemeinde umzieht, wird diese unterrichtet.

(3) Ändern sich die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

§ 4

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit Anfang des auf die Aufnahme eines Hundes in einem Haushalt folgenden Monats, frühestens mit dem Monat, in dem er drei Monate alt wird.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats der Abmeldung.

(3) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters beginnt die Steuerpflicht entsprechend Absatz 1 und entsprechend Absatz 2, Satz 1.

§ 5

Steuersatz

(1) Der Steuersatz pro Hund wird jährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt.

(2) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 6 kann ein erhöhter Steuersatz erhoben werden.

(3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Jahres, so ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

§ 6

Gefährliche Hunde

(1) Das Halten von gefährlichen Hunden wird gesondert versteuert.

(2) Gefährliche Hunde sind

1. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
2. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Wild oder Vieh hetzen oder reißen,
3. Hunde, die in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprochen haben,
und
4. Hunde, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben.

(3) Bei Hunden der Rassen

- Pit Bull Terrier
- American Staffordshire Terrier und
- Staffordshire Bullterrier

sowie Hunden, die von einer dieser Rassen oder diesem Typ abstammen, wird die Eigenschaft als gefährlicher Hund unwiderlegbar vermutet.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuerschuld wird durch Abgabenbescheid als Jahressteuer festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides, für die Folgejahre jeweils am 15.02. eines jeden Jahres fällig.
- (3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres, so ist eine Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.
- (4) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 8

Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonst völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Blindheit, Gehörlosigkeit oder völlige Hilflosigkeit kann mit einem Schwerbehindertenausweis oder ärztlichen Gutachten nachgewiesen werden.

2. Rettungshunden, die regelmäßig und uneingeschränkt im Bereich des Feuerwehr-, Sanitäts- oder Rettungsdienstes oder bei einer staatlich anerkannten und/oder im öffentlichen Katastrophenschutz tätigen Hilfsorganisation eingesetzt sind und die Ausbildung und Prüfung nach der „Dienstvorschrift für die Ausbildung und Prüfung von Rettungshunden der Feuerwehr-Facheinheiten Rettungshunde/Ortungstechnik (RHOT) bei den Feuerwehren in Rheinland-Pfalz“ oder die „Gemeinsame Prüfungs- und Prüferordnung für Rettungshundeteams gemäß DIN 13050“ oder eine vergleichbare Ausbildung und Prüfung mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Ausbildung und Prüfung sowie der regelmäßige und uneingeschränkte Einsatz sind auf Anforderung von der betreibenden Organisation schriftlich nachzuweisen.

3. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,

4. Schweißhunden von anerkannten Führerinnen und Führern im Sinne des § 35 Abs. 4 Landesjagdgesetz. Zur Anerkennung und Kenntlichmachung von Schweißhunden anerkannter Führerinnen und Führer vgl. auch § 43 der Landesjagdverordnung.

(2) Hunde, für die nach Abs. 1 Steuerbefreiung gewährt wird, sind bei der Bemessung der Steuer für zu versteuernde Hunde nicht in Ansatz zu bringen.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 wird Steuerbefreiung nur für einen Hund gewährt.

(4) Gefährliche Hunde im Sinne des § 6 sind von der Steuerbefreiung nach Absatz 1 ausgeschlossen.

§ 9

Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude in mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen, erforderlich sind, jedoch für höchstens einen Hund.

(2) Werden von einem Hundehalter neben Hunden, für welche die Steuer nach Abs. 1 ermäßigt wird, voll zu versteuernde Hunde gehalten, so gelten diese für die Bemessung der Steuer als zweite oder weitere Hunde.

(3) Gefährliche Hunde im Sinne des § 6 sind von der Steuerermäßigung nach Absatz 1 ausgeschlossen.

§ 10

Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird wirksam mit Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats.

(2) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind; dies kann von der Vorlage eines entsprechenden Nachweises abhängig gemacht werden,
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen eines Vergehens gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen belangt wurde,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in den Fällen des § 8 Absatz 1 Nr. 3 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb, die Veräußerung und die Abgänge der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

(3) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.

§ 10

Überwachung der Anzeigepflicht

(1) Die Gemeinde kann in Abständen von mindestens einem Jahr im Gemeindegebiet Hundebestandsaufnahmen durchführen. Dabei können folgende Daten erhoben werden:

1. Name und Anschrift des Hundehalters
2. Anzahl der gehaltenen Hunde
3. Herkunft und Anschaffungstag
4. Geburtsdatum
5. Rasse

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 1 einen Hund nicht, nicht rechtzeitig oder fehlerhaft anmeldet,
2. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet und/oder die Hundesteuermarke nicht zurückgibt,
3. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 3 die Veränderung der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nicht rechtzeitig anzeigt,
4. die Auskunftspflicht verletzt, die im Zusammenhang mit der Hundebestandsaufnahme gemäß § 10 Abs. 1 gegeben ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde über die Erhebung der Hundesteuer vom __.__._____ außer Kraft.

PLZ Gemeinde, __.__._____

(Vorname Name)

Orts-/Stadtbürgermeister/-in